



Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr 304

Graf-Arnold-Str. und Pommernstr.

Verfasser:



NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung:

Dr. rer. nat. E. Huth

Alberto Moreno Miranda, M.Sc.

Nordhorn, im December 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtlicher Rahmen	3
3	Methode.....	5
4	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	5
4.1	Lage und Abgrenzung	5
4.2	Schutzgebiete	6
4.3	Realnutzung	7
4.4	Habitatstruktur	7
5	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	8
6	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	9
7	Fazit	13
8	Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Lage des Vorhabengebietes (rote Linie) und des Untersuchungsgebietes (schwarze Linie), Stadt Gronau. Quelle: Geoportal NRW, 2024.	6
Abbildung 2. Übersicht über Vorhabengebiet zwischen Graf-Arnold-Str. und Pommernstr.	7
Abbildung 3. Plandarstellung B-Plan 304.	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Ergebnisse der Vorprüfung zum Artenspektrum und Wirkfaktoren.....	9
--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gronau beabsichtigt vor dem Hintergrund des voraussehbaren Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Entwicklung weiterer Wohngebiete zu schaffen. Durch den Bebauungsplan Nr. 304 wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig innerhalb von vergrößerten Baufeldern eine neue Bebauung zu errichten. Eine Veränderung der aktuellen Bebauung ist zurzeit nicht geplant.

Zur Überprüfung, ob durch das Bauvorhaben bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe I beauftragt.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den

Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP Stufe I ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Methode

Die Artenschutzprüfung der Stufe I muss den Nachweis erbringen, dass keine der potenziell betroffenen Arten, die möglicherweise vorkommen, aufgrund ihrer spezifischen Einflussfaktoren durch das Projekt beeinträchtigt werden.

Für diese Arten wird in diesem Fachbeitrag eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen. Sollte es zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG kommen wird eine ASP II erforderlich. Die Empfehlungen des Methodenhandbuchs zur artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen 2021 (MULNV & FÖA, 2021) wurden berücksichtigt und die folgenden Schritte (Details in Anhang 2) wurden befolgt:

- **Arbeitsschritt 1:** Vorprüfung des Artenspektrums. Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
- **Arbeitsschritt 2:** Vorprüfung der Wirkfaktoren. Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Als Grundlage dienen die Informationen aus dem LANUV Fachinformationssystem (FIS), dem standortspezifischen Messtischblatt (MBT-Q) 3907-2, und von Landschaftsinformationssammlung @LINFOS. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden anhand der folgenden Aspekte ausgewertet (MULNV & FÖA, 2021):

- **Fall 1:** Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
- **Fall 2:** Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
- **Fall 3:** Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
- **Fall 4:** Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

4 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

4.1 Lage und Abgrenzung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in der Stadt Gronau, Kreis Borken (siehe Abbildung 1). Das Vorhabengebiet (VG) umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Gronau die Flurstücke 85, 229, 436, 437, 438, 439, 440, 694, 693, 706, 710 und 711. Mit einer Gesamtfläche von ca. 13.453 m² befinden sich die Parzellen zwischen der Straße Sudetenstraße im Westen, Pommernstraße im

Norden, Graf-Arnold-Straße im Süden und der Königstraße im Osten. Das Projektgebiet befindet sich ungefähr bei den geographischen Koordinaten 52°13'05"N 7°00'24"E.

Für die Artenanalyse wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) von etwa 500 Metern um das VG herum festgelegt. Das UG ist hauptsächlich von als Wohngebiet genutzten Flächen umgeben. Außerdem gibt es einen See und ein kleines Waldgebiet etwa 200 Meter nördlich. 250 Meter weiter südlich verläuft eine Bahnlinie. Allgemein stellt sich das Gebiet mit einem städtischen Charakter dar.

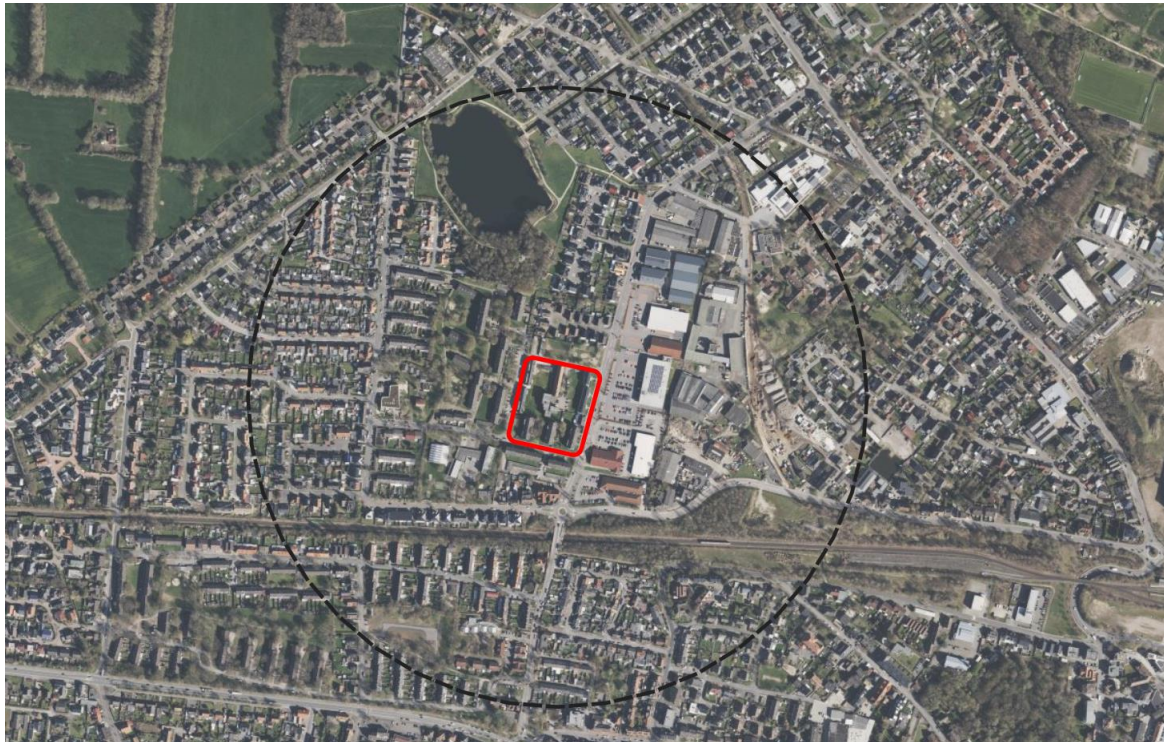


Abbildung 1. Lage des Vorhabensgebietes (rote Linie) und des Untersuchungsgebietes (schwarze Linie), Stadt Gronau. Quelle: Geoportal NRW, 2024.

4.2 Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brook“ (LSG-BOR-00104) hat eine Fläche von ca. 144,7805 ha und befindet sich westlich des Planungsgebiets in einer Entfernung von ca. 0,5 km, während das Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau – Epe“ (LSG-BOR-00009, Fläche: 397.6704 ha) sich 1.200 Meter nördlich befindet. Im Süden, auf etwa 1.400 Metern Entfernung, liegt das LSG „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ (LSG-BOR-00010) mit einer Fläche von 3998,9568 ha. Allein aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

4.3 Realnutzung

Die Grundstücke im Untersuchungsgebiet sind katastermäßig der Nutzungsart „Wohngebiet“ zugeordnet (siehe Abbildung 2). Auf den Parzellen 437, 439 und 693 sind laut der Satellitenbilder neben den Wohngebäuden auch Bäume zu sehen. Im Projektgebiet werden Grünflächen ausgewiesen, wie z.B. Grasflächen und gepflasterte Flächen, die als Parkplätze im Wohngebiet genutzt werden.



Abbildung 2. Übersicht über Vorhabengebiet zwischen Graf-Arnold-Str. und Pommernstr.

4.4 Habitatstruktur

Die Lebensraumstrukturen des Projektgebiets bestehen aus Wohngebäuden mit Grünflächen und Parkplätzen. Es ist ein fragmentiertes Gebiet ohne potenzielle Verbindungen zu bewaldeten Flächen oder sonstigen naturnahen Flächen. Da im Projektgebiet zudem auch keine im klassischen Sinne gärtnerisch genutzten Flächen vorkommen, sondern es neben den Gebäudestrukturen nur um kurzgemähte Rasenflächen mit ein paar vereinzelten Einzelbäumen handelt ist das Vorkommen einer Vielzahl von Arten nicht zu erwarten. In der Umgebung zum Vorhabengebiet befindet sich in 200 m Entfernung die Schieferkuhle, ein kleiner See mit einem

Waldgebiet, der von mehreren Wohngebieten umgeben ist. Die Bäume in diesem Gebiet könnten Lebensraum für Arten aus anthropogenen Lebensräumen bieten.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Durch den Bebauungsplan Nr. 304 (Abbildung 3) wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig innerhalb vergrößerter Baufelder neue Bebauung zu errichten. Eine Veränderung der bestehenden Bebauung ist zurzeit nicht geplant. Im Falle eines Abrisses, Neu- oder Umbaus von Gebäuden ist der Artenschutz besonders zu berücksichtigen. Mit der Umsetzung von Neubauvorhaben sind dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes sowie Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter verbunden.



Abbildung 3. Plandarstellung B-Plan 304.

Im Rahmen der ASP I wird überschlägig geprüft, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen das Vorhaben auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten hat. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters.

- Temporäre Störung der lokalen biologischen Vielfalt während der Bauarbeiten durch Licht, Lärm, Erschütterungen usw. ("Kulissenwirkung")

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme dauerhaft verbleibenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

- Flächeninanspruchnahme durch die Anlage mit einhergehender Veränderung des Lebensraumes
- Versiegelung des Bodens
- Veränderung des Wasserflusses und des Mikroklimas

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Nutzung des Vorhabens und ihrer dauerhaften Wirkung.

- Störungen u.a. durch zusätzliche Lichtemissionen, Personen und Haustieren in ggf. vorhandenen Habitatstrukturen

6 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bewertung von 31 Arten des MTB-Q 3908-3 nach ihren Lebensräumen im Untersuchungsgebiet, dem Vorhabengebiet und den potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens:

Tabelle 1. Ergebnisse der Vorprüfung zum Artenspektrum und Wirkfaktoren.

Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere					
1 Breitflügelfledermaus / <i>Eptesicus serotinus</i>	Wälder, Gebäude	Potenziell	Ausschluss: Keine Waldfläche vorhanden	Mögliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Nahrungs-mitteln	Nein
2 Kleinabendsegler / <i>Nyctalus leisleri</i>	Wälder, Gewässern	Potenziell	Ausschluss: kein Verlust von Bäumen oder Baumreihen		Nein
3 Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Städte, Dörfer, Parks	Potenziell	Ausschluss: Fehlende Bäume im Vorhabengebiet		Nein
Vögel					
4 Habicht / <i>Accipiter gentilis</i>	Große Waldgebiete	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine großen Wälder vorhanden	-	Nein
5 Sperber / <i>Accipiter nisus</i>	Wälder, Waldränder	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine großen Wälder vorhanden	-	Nein
6 Eisvogel / <i>Alcedo atthis</i>	Gebiete mit Gewässern	Potenziell	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete oder Gewässer vorhanden	Störung durch menschliche Aktivitäten	Nein
7 Wiesenpieper / <i>Anthus pratensis</i>	Feuchtgebiete, Wiesen, Graslandschaften	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete	-	Nein

Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
			Weide oder Grasland vorhanden		
8 Baumpieper / <i>Anthus trivialis</i>	Wälder, Waldränder, Feldraine, hohe Vegetation und Sträucher	Nicht vorhanden	Ausschluss: Habitat nicht geeignet	-	Nein
9 Waldohreule / <i>Asio otus</i>	Wälder, Waldränder	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Wälder vorhanden	-	Nein
10 Weißwangengans / <i>Branta leucopsis</i>	Meer, Küstentundra, Felseninseln, Feuchtgebieten und Städten	Nicht vorhanden	Ausschluss: Gebiet ohne ausreichendes Nahrungsangebot	-	Nein
11 Mäusebussard / <i>Buteo buteo</i>	Offene Landschaften, Wälder	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine großen Wälder vorhanden	Habitatfragmentierung, Verlust der Heterogenität des Lebensraums	Nein
12 Bluthänfling / <i>Carduelis cannabina</i>	Offene Landschaften, Farmland	Potenziell	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete vorhanden	Habitatfragmentierung	Nein
13 Saatkrähe / <i>Corvus frugilegus</i>	Parks, lichte Wälder, Städte, Dörfer, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Gebiet ohne ausreichendes Nahrungsangebot	Störung durch Bauarbeiten	Nein
14 Mehlschwalbe / <i>Delichon urbica</i>	Städte, Dörfer, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Es gibt Gebäude in der Nähe, aber keinen Abriss von Infrastruktur im Rahmen des Projekts	Versiegelung des Bodens, Habitatfragmentierung	Nein
15 Mittelspecht / <i>Dendrocopos medius</i>	Wälder, Waldränder, Mischwälder, Laubwälder	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Waldfläche vorhanden	-	Nein
16 Schwarzspecht / <i>Dryocopus martius</i>	alten Buch, Mischwäldern, Nadelwäldern mit älteren Bäumen	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Waldfläche vorhanden	-	Nein
17 Rohrammer / <i>Emberiza schoeniclus</i>	Feuchtgebiete, Schilfgürtel	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete vorhanden	-	Nein
18 Turmfalke / <i>Falco tinnunculus</i>	Waldränder, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Es gibt Gebäude in der Nähe, aber keine Gebäude, die hoch genug sind, um darin zu nisten	-	Nein
19 Bekassine / <i>Gallinago gallinago</i>	Feuchtwiesen, Moore und Sümpfe	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete vorhanden	-	Nein

Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
20 Teichhuhn / <i>Gallinula chloropus</i>	Gewässer, Feuchtgebiete, Teiche	Potenziell	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete vorhanden	-	Nein
21 Rauchschwalbe / <i>Hirundo rustica</i>	Offene Landschaften, Siedlungen	Potenziell	Ausschluss: Es gibt Gebäude in der Nähe, aber keinen Abriss von Infrastruktur im Rahmen des Projekts	Versiegelung des Bodens, Habitatfragmentierung	Nein
22 Uferschnepfe / <i>Limosa limosa</i>	Feuchtwiesen, Marschland und Niedermoore	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtwiese vorhanden	-	Nein
23 Weidenmeise / <i>Parus montanus</i>	Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-	Nein
24 Feldsperling / <i>Passer montanus</i>	Offene Landschaften, Siedlungen	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	Kulissenwirkung	Nein
25 Gartenrotschwanz / <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Offene Landschaften, Gärten	Potenziell	Ausschluss: Geringfügig Grünland verfügbar, aber nicht geeignet als Habitat	Habitatfragmentierung	Nein
26 Waldschnepfe / <i>Scolopax rusticola</i>	lichten Wäldern und Kraut- und Strauchschicht	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine geeigneten Habitatstrukturen und Strukturen für Nahrungsansprüche vorhanden	-	Nein
27 Waldkauz / <i>Strix aluco</i>	Wälder, Waldränder, Parks	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-	Nein
28 Star / <i>Sturnus vulgaris</i>	Offene Landschaften, Siedlungen	Potenziell	Ausschluss: Es gibt Gebäude in der Nähe, aber keinen Abriss von Infrastruktur im Rahmen des Projekts	Verlust der Heterogenität des Lebensraums	Nein
29 Zwergtaucher / <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Gewässern, Flüssen und Küsten	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete vorhanden	-	Nein
30 Schleiereule / <i>Tyto alba</i>	Offene Landschaften, Siedlungen	Potenziell	Ausschluss: Siedlungen in der Nähe aber Alternativflächen vorhanden	Verlust einer Teilnahrungsfläche und Habitatfragmentierung	Nein
31 Kiebitz / <i>Vanellus vanellus</i>	Feuchtwiesen, Marschland	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtwiesen vorhanden. Eine ökologische Konnektivität und	-	Nein

Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
			komplexere Krautschicht sind erforderlich.		
Amphibien					
32 Moorfrosch / <i>Rana arvalis</i>	Gewässer und überflutete Gebiete	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-	Nein
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
33 Schwimmendes Froschkraut / <i>Luronium natans</i>	Gewässer und überflutete Gebiete	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-	Nein

7 Fazit

Die Stadt Gronau plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 304 Graf-Arnold-Str. und Pommernstr. Das Projektgebiet ist umgeben von einem Wohngebiet mit kleinen kurz gemähten Rasenflächen und ein paar vereinzelt Einzelbäumen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Biodiversität zu ermitteln, wurde ein Untersuchungsgebiet von ca. 500 m um das Vorhabengebiet festgelegt und die 33 im MTB-Q 3908-3 potenziell vorkommenden Arten analysiert.

Das Projektgebiet bietet eine ökologisch einfache und begrenzte Lebensraumstruktur für einige wenige, potenziell vorhandene Arten. Darüber hinaus ist das Gebiet bereits bestehenden Belastungen wie Autoverkehr, Verstädterung, Lebensraumfragmentierung und mangelnder ökologischer Vernetzung ausgesetzt. Die Ergebnisse der Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren zeigen, dass durch die geplante Bebauungsplan Nr. 304 die Brutplätze oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nicht beeinträchtigt werden. Außerdem gibt es im Umkreis des Untersuchungsgebiets alternative Gebiete, die komplexere Lebensraumbedingungen für die Arten bieten. Nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW ergibt sich in dieser Studie die Bewertung in: Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine negativen Auswirkungen auf diese Arten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten und Artengruppen zu erwarten, und das Vorhaben verstößt nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 03.12.2024

gez. i. A. Alberto Moreno Miranda, M.Sc

8 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

LNATSCHG NRW (2024): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz); Stand 05. März 2024.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

Literatur

LANUV (2024): Naturschutz-Fachinformationssystem (FIS) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>; abgerufen am 29.04.2024

LANUV (2024): Messtischblätter- Quadrant (MTB-Q) 3907-2 in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39072> abgerufen am 29.04.2024

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

NABU (2024). NABU-Vogelporträts, Vögel in Deutschland: 314 Arten kurz vorgestellt. Online unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>.

REBSCH, STEPHANIE; KOLBERG, SEBASTIAN UND PIPER BERND (2019): Das Artenschutzrecht, Informieren, engagieren, durchsetzen. Verlag, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., 2019 Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., 2019